

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/46
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/46)

25. Juni 2009

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 3: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Vorgeschlagene Änderungen für die Sicherheitspflichten des Entladers

Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Vorgeschlagene Änderungen zur Begriffsbestimmung des Entladers auf der Grundlage der Betrachtungen und Kommentare der Straßentransportunternehmen. Die IRU nimmt nur auf die Punkte Bezug, die sich auf das ADR beziehen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung aller ADR-spezifischer Punkte im Dokument OTIF/RID/RC/2009/15 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/15).
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2009/13 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/13) OTIF/RID/RC/2009/15 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/15) Informelles Dokument INF.22 der Gemeinsamen Tagung im März 2009

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Nach der Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe für den Entlader bei der letzten Gemeinsamen Tagung vom 23. bis 27. März 2009 (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2009-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114) legte die IRU auf der Grundlage der Bitte ihrer Mitglieder Widerspruch ein, da das von Spanien vorgelegte informelle Dokument nicht die Verantwortlichkeiten der Entlader berücksichtigte.
2. Der Grundsatz der Einführung einer Begriffsbestimmung für den Entlader, wobei in diesem Fall nur auf das ADR Bezug genommen wird, wird von der IRU und ihren Mitgliedern unterstützt. Es ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, die Rolle des Entladers klar zu definieren, wobei zu beachten ist, dass der Entlade-/Entleerungsvorgang von verschiedenen Beteiligten durchgeführt werden kann.
3. Die beim Entlade-/Entleerungsvorgang beteiligten Personen sind der Absender, der Beförderer und der Empfänger. Die Verantwortlichkeiten dieser Beteiligten sollten klar definiert werden, damit die Pflichten des Entladers (der Entlader) präzisiert werden können.
4. Vor dem Entlade-/Entleerungsvorgang müssen alle Beteiligten
 - a) über alle Sicherheitsanforderungen und die bei der Entladung/Entleerung verwendete Ausrüstung informiert werden;
 - b) sich vergewissern, dass das zu entladende/entleerende Gut mit dem im Beförderungspapier aufgeführten Gut übereinstimmt. Es wird auch dazu geraten, die Ladung "physisch" zu überprüfen (korrekte Kennzeichnung, Produktanalyse usw.).

Antrag

5. **1.2.1** Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Entlader: Das Unternehmen, das gefährliche Güter von einem Wagen/Fahrzeug, einem Großcontainer, einem Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, abnehmbarer Tank/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), einem Kleincontainer für die Beförderung in loser Schüttung, einem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug, einem MEMU oder einem MEGC entlädt/entleert."

Anmerkung: Das Absetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks von einem Fahrzeug ist bereits durch Abschnitt 7.5.1 ADR erfasst.

6. Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.x mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.4.3.x Entlader

- 1.4.3.x.1** Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:
Der Entlader

- a) hat sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Kennzeichnungen auf dem Versandstück/Container/Tank/MEMU/MEGC zu vergewissern, dass die richtigen Güter entladen/entleert werden;

- b) hat vor und während der Entladung/Entleerung zu prüfen, ob die Verpackung, der Tank, der Wagen/das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entlade-/Entleerungsvorgang entsteht. Die Entladung/Entleerung sollte nicht ausgeführt werden, bis vom Absender neue Anweisungen zur Verfügung gestellt wurden (CMR-Übereinkommen);
- c) hat sich mit der Fahrzeugausrüstung und der am Entlade-/Entleerungsort verwendeten Einrichtung vertraut zu machen und alle rechtlichen Vorschriften betreffend die Entladung/Entleerung einzuhalten;
- d) die in den gemäß RID/ADR vorgesehenen Fällen vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Wagen/Fahrzeugen und Containern vorzunehmen;
- e) dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine Gefahrenkennzeichnungen gemäß Kapitel 5.3 mehr sichtbar sind;
- f) die Pflichten des Absenders, des Beförderers bzw. des Empfängers müssen vor Beginn der Beförderung in eindeutiger Weise schriftlich festgelegt werden."

7. Die derzeitigen Pflichten des Empfängers in Absatz 1.4.2.3.1 a) und b) werden auf den Entlader übertragen (siehe oben aufgeführter Absatz 1.4.3.x.1 d) und e)).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Unterabschnitt 1.4.2.3 wie folgt zu ändern:

"1.4.2.3 Empfänger

1.4.2.3.1 Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen/Entleeren zu prüfen, ob die ihn und den Entlader betreffenden Vorschriften des RID/ADR eingehalten sind.

1.4.2.3.2 (nur ADR:) Wenn diese Prüfungen im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR ergeben, darf der Empfänger den Container dem Beförderer erst dann zurückstellen, wenn diese Vorschriften erfüllt sind."

Begründung

<u>Sicherheit:</u>	Bessere Interpretation für alle Straßentransportunternehmen.
<u>Durchführbarkeit:</u>	Bessere Übereinstimmung mit den momentanen Vorgehensweisen vor Ort.
<u>Tatsächliche Anwendung:</u>	Diese Änderungen ermöglichen die Vermeidung von Problemen während des Entladevorgangs von gefährlichen Gütern.
